

Zusammenfassung des Kapitels „**Das Verhältnis Frankfurts zur Dreieich**“
aus der Publikation von Marianne Schalles-Fischer „**Pfalz und Fiskus Frankfurt**“.
Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums. Göttingen 1969

I. Frankfurt und der karolingische Fiskuswald (9. Jahrhundert)

Frühe Hinweise auf königliche Forstverwaltung

Die frühesten nachweisbaren Verbindungen zwischen Frankfurt und dem angrenzenden Waldgebiet lassen sich bis in das zweite Drittel des 9. Jahrhunderts zurückverfolgen, wie das Lorscher Reichsurbar belegt. Dieses grundlegende Dokument verzeichnet Abgaben eines *forestarius* (Forstbeamten) in Vilbel, die aus einem Huhn, einem Solidus und zehn Eiern bestanden, ergänzt durch Forstzinsen in Höhe von 80,5 Scheffeln Weizen. Obwohl die genaue Bestimmung der Weizenabgaben – ob an Trebur, Frankfurt oder beide – unklar bleibt, wird angenommen, dass diese Leistungen von Bewohnern der Region erbracht wurden, die nicht zum königlichen Fiskus gehörten, und zwar für die Nutzung des Waldes. Dies verdeutlicht die Existenz eines Waldes bei Frankfurt und seine enge Verknüpfung mit der dortigen Wirtschaftsverwaltung bereits in karolingischer Zeit.

Die detaillierte Aufzählung der Abgaben, wie Hühner, Eier und Weizen, weist darauf hin, dass der Wald nicht nur als Jagdgebiet, sondern als eine Quelle konkreten wirtschaftlichen Nutzens für die Krone diente. Dies deutet auf ein formalisiertes System der Ressourcenverwaltung und Einnahmenerzielung hin, das den Wald als integrierten Wirtschaftsfaktor betrachtete. Die Unklarheit bezüglich des Empfängers der Weizenabgaben (Trebur oder Frankfurt) lässt vermuten, dass die administrativen Grenzen in dieser frühen Phase noch nicht starr definiert waren oder dass es Überschneidungen in den Zuständigkeiten der Fiskalbezirke gab. Diese administrative Fluidität könnte ein Vorbote späterer Streitigkeiten und Machtverschiebungen um die Kontrolle dieser wertvollen Ressourcen gewesen sein.

Das Konzept der *forestis* und königliche Exklusivität

In der Karolingerzeit wurde unter dem Begriff *forestis* im Frankfurter Raum primär der Waldgürtel südlich des Mains verstanden. Die Nutzung dieses Waldes, die Jagd, Fischfang, Holzschlag, Schweinemast, Viehtrieb und Rodung umfasste, war ausschließlich dem König und seinen Beauftragten vorbehalten. Ähnliche königliche Rechte galten auch für die weniger umfangreichen Waldbestände nördlich des Mains innerhalb des Fiskus Frankfurt, wie die Erwähnung des *forestarius* in Vilbel belegt. Lorscher und Fuldaer Traditionen bestätigen, dass im fast ausschließlich königlichen Besitz befindlichen Raum um Frankfurt (zwischen Nied und Bergen, Bürgel und Kelsterbach) keine Waldstücke oder Anteile an der Waldnutzung vergeben wurden. Private Berechtigungen innerhalb der Krondomäne ließen sich nur in Gegenden wie Oberursel nachweisen, wo Reichsgut lediglich als Streubesitz vorhanden war.

Ein Beispiel hierfür ist der Erwerb von 39 Mansen in Harheim und Niederstedten durch Ludwig den Frommen im Jahr 817 vom Kloster Fulda, bei dem die Nutzungsrechte in der *silva communis* (Gemeinwald) gleichzeitig an den Kaiser übergingen.

Die vorliegende Untersuchung setzt sich explizit mit der akademischen Debatte um die Bedeutung des Begriffs *forestis* auseinander und vertritt die Auffassung, dass er im Frankfurter Kontext spezifisch Waldland und dessen Ressourcen bezeichnete, nicht lediglich herrenloses königliches Gebiet. Diese Betonung des Waldes selbst unterstreicht die wirtschaftliche und strategische Bedeutung von Holz, Wild und Weideland. Die differenzierte königliche Politik, die im Kernbereich der Domäne keine Rechte vergab, aber in Streubesitzgebieten private Berechtigungen zuließ, offenbart einen pragmatischen Ansatz der königlichen Landverwaltung. Dies zeigt eine Anpassung an bestehende Besitzstrukturen, während die strikte Kontrolle über die wichtigsten wirtschaftlichen Ressourcen aufrechterhalten wurde. Der König sicherte sich somit nicht nur Land, sondern vor allem die wertvollen Naturressourcen, die für die Versorgung der *Pfalz* und die königliche Wirtschaft unerlässlich waren.

Verwaltung durch *forestarii* und den *Exaktor*

Eigene Beamte, die *forestarii*, waren für die Aufsicht des Forstes zuständig und unterstanden laut *Capitulare de villis* dem *iudex* (königlichen Verwalter). Der in Vilbel bezeugte *forestarius* war demnach dem *Exaktor* (Einnehmer königlicher Abgaben) in Frankfurt unterstellt. Für ihre Dienstleistung erhielten die *forestarii* bestimmte Ländereien zugewiesen, für die sie jedoch weiterhin einen Zins in Geld und Naturalien zu entrichten hatten. Diese *forestarii* werden als eine Gruppe königlicher Freier (*liberi forestarii*) identifiziert, die sich durch ihre spezifischen Dienste und Zahlungen von anderen unterschieden und auch zu Heerbann und zur Beherbergung königlicher Boten verpflichtet waren. Es ist davon auszugehen, dass es im Fiskus Frankfurt mehrere solcher königlichen Beauftragten gab, wie spätere Quellen nahelegen. Die Waldgebiete waren demnach in gleicher Weise der Wirtschaftsorganisation des Fiskus und der Verwaltung des *Exaktors* zugeordnet wie beispielsweise die Weinberge seines Amtsbezirks.

Die detaillierte Beschreibung der *forestarii* offenbart ein ausgeklügeltes, vorministeriales System der königlichen Verwaltung. Ihr Status als *liberi forestarii*, die Land erhielten, aber Dienstleistungen und Zahlungen schuldeten, deutet auf ein komplexes soziales und wirtschaftliches Verhältnis hin, das die spätere Entwicklung der Ministeriale vorwegnimmt. Dieses System gewährleistete eine loyale, spezialisierte Verwaltung der königlichen Güter. Der Vergleich mit der Verwaltung von Weinbergen unterstreicht, dass Wälder als sorgfältig bewirtschaftete Wirtschaftseinheiten und nicht nur als unberührte Wildnis betrachtet wurden. Dies zeigt einen umfassenden Ansatz zur königlichen Einnahmeerzielung und Ressourcenkontrolle, der die Bedeutung der Forstwirtschaft für die königliche Ökonomie hervorhebt.

Forsteinrichtung und die *Pfalz*

Die Einrichtung des Forstes wird in die Zeit der Organisation des Fiskus verlegt, die zumindest in frühkarolingischer Zeit erfolgte, möglicherweise ging die *forestis* dem Fiskus in diesem Gebiet sogar voraus. Die Existenz des Forstes könnte die Entscheidung zur Errichtung einer *Pfalz* (königlichen Pfalz) an der Stelle des Domhügels in Frankfurt beeinflusst haben. In ähnlicher Weise wird angenommen, dass die bekannte Jagdleidenschaft Ludwigs des Frommen den Bau der Pfalzanlage in Trebur beeinflusste, da dem dortigen Hof in karolingischer Zeit sicherlich ein größeres Waldgebiet zugeordnet war.

Dies deutet auf eine symbiotische und strategische Beziehung zwischen königlichen Wäldern, *Pfalzen* und Verwaltungszentren hin. Die Präsenz eines wertvollen Waldes war nicht nur eine Folge der Existenz einer *Pfalz*, sondern potenziell ein ausschlaggebender Grund für deren Errichtung. Dies zeigt, dass die strategische Kontrolle über Ressourcen wie Holz und Wild ein Schlüsselfaktor bei der Auswahl königlicher Residenzen und administrativer Knotenpunkte war. Es impliziert eine bewusste, integrierte königliche Politik zur Verwaltung von Ressourcen und zur Demonstration von Macht in der Landschaft. Die *Pfalz* war somit nicht nur ein Ort der Repräsentation, sondern auch ein logistisches Zentrum, das auf die umliegenden Ressourcen angewiesen war.

Frankfurter vs. Treburer *Fisci* und Grenzdefinition

Im Gegensatz zu bisherigen Ansichten wird die Auffassung vertreten, dass Frankfurt im 8./9. Jahrhundert nur der Forst innerhalb des annähernd umrissenen Fiskalbezirkes zugeordnet war. Die *Exaktoren* der beiden bezeugten *Fisci*, Frankfurt und Trebur, waren in ihren Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Forstaufsicht, wahrscheinlich gleichrangig. Ein Beleg dafür ist die Begründung in der Grenzbeschreibung des einst zu Trebur gehörenden Hofes Langen, wonach *serui regis de Triburen eandem siluam per uim intraverunt et sibi eam deinceps uendicare ceperunt* (königlich Bedienstete aus Trebur gewaltsam in denselben Wald eindringen und ihn fortan für sich beanspruchten). Dies zeigt, dass die Wälder des 834 an das Kloster Lorsch gelangten Hofes Langen, die im Norden an den Fiskus Frankfurt grenzten, einst in Beziehung zu Trebur standen und die Fiskalbediensteten von Trebur versuchten, sich gewaltsam Zugang zu einem einstigen Teil ihres Fiskalbezirkes zu verschaffen.

In der aus diesem Anlass vorgenommenen Grenzfeststellung wird *Drieichlahha* als Grenzpunkt aufgeführt, ein Zeichen des im 9. Jahrhundert bis an diesen Platz von Norden heranreichenden Forstes Dreieich. Es wird jedoch betont, dass das Verständnis des Forstes Dreieich in den Quellen der Karolingerzeit nicht der späteren, umfassenderen Definition des Wildbanns Dreieich von 1338 entspricht. Die anfängliche Gleichrangigkeit der *Exaktoren* deutet auf eine parallele Verwaltungsstruktur hin. Der Streit um Langen offenbart jedoch bereits zugrunde liegende Spannungen und Überschneidungen von Ansprüchen zwischen königlichen Domänen. Das Grenzzeichen *Drieichlahha* zeigt, dass der Name und eine Vorstellung von einer eigenständigen Waldregion bereits früh existierten, auch wenn ihr rechtlicher Status und Umfang noch im Wandel begriffen und strittig waren. Dies nimmt

spätere, formalisierte territoriale Konflikte und die Notwendigkeit klarer rechtlicher Definitionen, wie sie im *Wildbannweistum* zu finden sind, vorweg.

II. Die Entstehung des Wildbanns Dreieich (Salische Zeit)

Semantischer Wandel und Ausdehnung der „Dreieich“

Um das Jahr 977 (ottonische Zeit) bezog sich der Begriff *foresto Trieich nuncupato* noch auf den Wald innerhalb des Frankfurter Fiskusgebietes. Etwa 100 Jahre später, um 1069 (salische Zeit), begann das Wort „Dreieich“ jedoch, einen deutlich größeren Raum zu bezeichnen. Dies wird durch die Erlaubnis Heinrichs IV. an das Kloster St. Jakob in Mainz belegt, Neubrüche (neue Rodungen) bei der *villa* Hausen im Maingau anzulegen, wobei deren Lage als *nemoris Trieich in nostro quoque wildbanno* (im Wald Dreieich in unserem Wildbann) präzisiert wurde.

Diese Entwicklung des Begriffs „Dreieich“ von einem spezifischen Fiskuswald zu einem umfassenderen Wildbann kennzeichnet einen fundamentalen Wandel in der königlichen Forstpolitik. Dieser Übergang spiegelt eine Bewegung von der direkten wirtschaftlichen Nutzung einer königlichen Domäne hin zur Geltendmachung einer breiteren Hoheit über ein größeres, abgegrenztes Gebiet wider, primär für die Jagd. Dies stellt einen entscheidenden Schritt in Richtung der Entwicklung territorialer Staaten im Heiligen Römischen Reich dar, wo die königliche Macht zunehmend durch Rechte über Land definiert wurde, anstatt nur durch direkten Besitz. Die explizite Erwähnung des „Wildbanns“ deutet auf eine neue rechtliche Kategorie hin, die es dem König erlaubte, seine Autorität über größere, auch private, Waldflächen auszudehnen.

Gründung des Wildbanns unter Heinrich III.

Das *Wildbannweistum* von 1338, eine zentrale Quelle, weist darauf hin, dass die Einrichtung des Wildbanns innerhalb seiner im 14. Jahrhundert bekannten Grenzen höchstwahrscheinlich in die salische Zeit, vermutlich unter Heinrich III., zu datieren ist. Heinrich III. soll die Forstgebiete um Frankfurt, Trebur und Dieburg zusammengefasst und sich die Forsthoheit über den anderen Besitzern gehörenden Grund und Boden in einem durch natürliche Grenzen ausgezeichneten Gebiet vorbehalten haben. Dieser Wildbann umfasste in erster Linie das Jagdrecht, schloss aber auch alle die Jagd beeinflussenden Rechte wie Schweinemast, Viehtrieb und Holzschlag ein. Ein kennzeichnendes Merkmal dieser salischen Neuschöpfung war die Übertragung ihrer Verwaltung an königliche Ministeriale, insbesondere an die Familie Hagen-Münzenberg. Eberhard, ein Vorfahr Konrads von Hagen, hatte wahrscheinlich dasselbe Amt inne und bewachte Geiseln Heinrichs IV. in seiner Befestigung in den umliegenden Wäldern.

Die Schaffung des Wildbanns wird als strategischer Akt der „Neuschöpfung“ durch die salischen Könige beschrieben, der eine frühe Phase des Staatsaufbaus und der Entwicklung von Territorialität markiert. Durch die Geltendmachung der Forsthoheit über privates Land dehnte der König seine Autorität über den direkten Besitz hinaus aus und etablierte eine

Form der „flächenbezogenen Herrschaft“. Dies deutet auf eine ausgeklügelte rechtliche und administrative Strategie hin, um die königliche Kontrolle und die Einnahmen aus einer wertvollen Ressource (Jagd) über eine größere Fläche zu maximieren, selbst wenn dies eine Beeinträchtigung privater Eigentumsrechte bedeutete. Die Delegation der Verwaltung an Ministeriale verweist auf die sich entwickelnde Natur der königlichen Herrschaft, die sich auf einen loyalen, unfreien Dienstadel stützte, dessen Macht direkt vom König abgeleitet und an ihn gebunden war. Dies ermöglichte es dem König, seine Prärogative durchzusetzen, ohne unabhängige Lehensherren zu schaffen.

Die Wildhufen und Wildhübner

Die *Wildhübner* (Inhaber von *Wildhufen*) werden als Nachfolger der karolingischen *forestarii* identifiziert. Sie besaßen spezifische Landgüter (*Wildhufen*) mit festgelegten Pflichten: Sie mussten erlegtes Wild an den Vogt abliefern, Jagdgeräte bereitstellen und einen Haferzins an den König zahlen. Zum Schutz des Bestands der *Wildhufen* galten besondere Bestimmungen, wie das Verbot des Kaufs durch Geistliche und die Begrenzung ihrer Teilung auf maximal vier Teile. Die Höfe der *Hübner* mussten bestimmte Gebäude umfassen, für deren Errichtung der *Hübner* Holz aus der Mark entnehmen durfte.

Die Inhaber der *Wildhufen* waren zur Beherbergung des Herrschers verpflichtet, und eine *Wildhufe* bot sogar Mördern Asyl. Sie hatten auch spezifische Rechte, darunter das Recht, 30 Schweine, einen Eber und ein Mutterschwein in den Wald zu treiben und wöchentlich einen Wagen grünen und einen Wagen dürren Holzes zu holen. Diese *Wildhufen* waren strategisch an den Rändern des Wildbannbezirktes oder in der Nähe karolingischer Königshöfe und Fiskusgebiete gelegen, wie in Frankfurt, Kelsterbach, Schwanheim, Griesheim, Bockenheim, Vilbel, Offenbach und beim Riederhof.

Die *Wildhübner* veranschaulichen die Kontinuität und Transformation königlicher Dienststrukturen. Ihre Entwicklung aus den *forestarii* zeigt, wie ältere königliche Verwaltungsfunktionen formalisiert und in das neue Wildbannsystem integriert wurden. Ihre spezifischen Pflichten und Privilegien (Landbesitz, Holzrechte, Asylrecht, aber auch Zins und Dienst) verdeutlichen ein komplexes soziales und wirtschaftliches Verhältnis zur Krone, das Elemente freier Pacht mit Dienstverpflichtungen verband. Die geografische Verteilung der *Wildhufen* in der Nähe bestehender königlicher Infrastruktur bekräftigt die Vorstellung, dass der Wildbann auf etablierten königlichen Ansprüchen und Verwaltungsnetzwerken aufbaute und diese neu organisierte, anstatt eine völlig neue Einrichtung zu sein. Die detaillierte Regulierung ihrer Rechte und Pflichten, die an das *Capitulare de villis* erinnert, unterstreicht die präzise Kontrolle, die der König über diese wichtigen Akteure ausübte.

III. Administrative Entwicklung und schwindende königliche Kontrolle

(Hoch- bis Spätmittelalter)

Das Forstgericht in Langen und die Wildbannvogtei

Das *Forstgericht* wurde jährlich im Mai in Langen abgehalten, unter dem Vorsitz des Vogts des Wildbanns, wobei die *Wildhübner* selbst das Gericht besetzten. Eine wesentliche Veränderung trat ein, als die Abgaben der *Wildhübner* nicht mehr vom *iudex* oder dessen Nachfolger in Frankfurt, Trebur und Dieburg erhoben wurden, sondern direkt vom Vogt in Langen. Die *Wildhufen* selbst entwickelten sich von direkten königlichen Besitzungen zu Reichslehen (*reichslehnbar*), ein Recht, das der Vogt später usurpierte. Die ursprüngliche Aufgabe des Schutzes des Wildbanns, die zuvor den *Wildhübnern* oblag, wurde auf die *Forstmeister* übertragen, die nun als Beauftragte des *Wildbannvogts* fungierten.

Diese Verlagerung der Abgabenerhebung und die Usurpation der Belehnungsrechte durch den Vogt von Langen verdeutlichen einen klaren Trend zur Dezentralisierung und zur Schwächung der direkten königlichen Kontrolle. Die *Wildbannvogtei*, ursprünglich ein königliches Verwaltungsinstrument, entwickelte sich zu einer faktischen Territorialherrschaft, deren Inhaber (die Familie Hagen-Münzenberg) königliche Prärogativen zunehmend an sich rissen. Dies ist ein klassisches Beispiel dafür, wie die königliche Autorität im Heiligen Römischen Reich durch mächtige Ministeriale ausgehöhlt wurde, die ihre Dienststellungen in erbliche, unabhängige Herrschaften umwandelten. Die Tatsache, dass die *Forstmeister* nun dem Vogt statt dem König dienten, festigte diese Verschiebung der Loyalität und Macht.

Die sich wandelnde Rolle des Frankfurter *Schultheißen*

Anfänglich war der *villicus* (Vorgänger des *Schultheißen*) nicht am *Forstgericht* beteiligt. Mit der Einrichtung der *Reichsvogtei* in Frankfurt im 12. Jahrhundert wurde dieser Institution der Schutz des bereits bestehenden Wildbanns übertragen, und der *Reichsvogt* nahm am Gericht teil. Diese Verbindung entsprach der staufischen Reichslandkonzeption um Frankfurt. Im 14. Jahrhundert war der *Schultheiß* (als Nachfolger des *Reichsvogts*) mit dem Schutz königlicher Rechte im Wildbanngbiet betraut. Er erhielt als Gegengabe einen Hirsch von den Münzenberger Jägern während der Messezeit und war zusammen mit der Stadt verpflichtet, dem Vogt in Notfällen mit doppelter Mannschaftsstärke im Namen des Kaisers zur Sicherung des Wildbanns beizustehen.

Trotz dieser Verantwortlichkeiten schwächte sich die Position des *Schultheißen* erheblich gegenüber den territorialen Bestrebungen der Münzenberger Erben ab, die große Teile des Wildbanns dem Reich entfremdeten. Er wurde zunehmend auf die Hilfe der Stadt angewiesen. Der *Schultheiß* führte weiterhin spezifische Verwaltungsaufgaben im ständig schwindenden Forst Dreieich aus, wie die Zuweisung von Brennholz gemäß einem Mandat Rudolfs von Habsburg. Er versuchte aktiv, seine Stellung und Zuständigkeit im Reichswald zu stärken und auszudehnen. Die Einnahmen, die er aus dem Forst bezog, werden erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt. Er hatte wahrscheinlich auch die Rodung Oberrads und die Gründung königlicher Ministerialhöfe am linken Mainufer unter seiner Aufsicht. Zudem war er für den Schutz derjenigen zuständig, die ab dem 13. Jahrhundert zunehmend Nutzungsrechte im königlichen Wald verbriefte erhielten.

Die unter seiner Aufsicht stehenden *forestarii* wurden später der *Landvogtei Wetterau* unterstellt, was den *Schultheißen* jedoch nicht vollständig aus diesem Aufgabenbereich verdrängte. Als das *Schultheißenamt* zu Beginn des 14. Jahrhunderts vom Herrscher verpfändet wurde, entstand ein eigenes Forstamt, und 1312 wurde der damalige *Schultheiß* Wigand von Büches auch zum *magister forestarius* des Königsforstes ernannt. Letztlich wurde die Teilnahme des *Schultheißen* am *Forstgericht* in Langen bis zum Jahr 1452 zu einer bloßen Formsache, was den vollständigen Verlust seines realen Einflusses widerspiegelt.

Die sich wandelnde Rolle des *Schultheißen* veranschaulicht den Kampf der königlichen Autorität angesichts aufstrebender Territorialmächte und der finanziellen Schwäche des Reiches. Von anfänglicher Nichtbeteiligung über die Rolle als wichtiger Beschützer königlicher Rechte während der Stauferzeit bis hin zur Marginalisierung und Abhängigkeit von städtischer Unterstützung spiegelt seine Entwicklung den breiteren Niedergang der effektiven Reichsgewalt wider. Die Schaffung eines separaten Forstamtes und die Ernennung eines *magister forestarius* stellen reaktive Versuche dar, die Verwaltung zu professionalisieren und die Kontrolle zu wahren, doch diese Bemühungen waren letztlich unzureichend gegenüber den mächtigen lokalen Herren. Seine schließlich „formale“ Teilnahme am *Forstgericht* symbolisiert den vollständigen Verlust des realen Einflusses, wobei die Stadt Frankfurt de facto die Kontrolle über diese Ressourcen übernahm.

Schwindende königliche Waldbestände

Das Gebiet, das im engeren Sinne als „Forst Dreieich“ (innerhalb des karolingischen Fiskus) verstanden wurde, verringerte sich stetig durch den Ausschluss ehemaliger Fiskalorte wie Bürgel, Offenbach, Niederrad, Schwanheim und Kelsterbach. Ab dem 13. Jahrhundert erhielten immer mehr Personen und Institutionen, darunter Spitäler, Klöster und Bürger, verbriefte Nutzungsrechte (z.B. für Holzbezug und Weide) im königlichen Wald. Im 14. Jahrhundert wurde die Waldnutzung im Gebiet des Bornheimer Bergs nachweislich von den Gemeinden und Grundherren geregelt, die die Wälder als ihr Eigentum betrachteten, was eine Abkehr von der königlichen Kontrolle signalisiert.

Unter Kaiser Karl IV. wurden die verbleibenden königlichen Waldgebiete, deren Wert bereits durch verschiedene seit staufischer Zeit gewährte Sonderrechte gemindert war, wiederholt verpfändet, um Gelder zu beschaffen. Das Rodungsrecht, das ursprünglich nur königlichen Ministerialen zugestanden wurde, wurde auf Persönlichkeiten wie Ulrich III. von Hanau (den damaligen Pfandinhaber) und Propst Rudolf von Wetzlar ausgedehnt. Die Stadt Frankfurt setzte sich jedoch erfolgreich gegen die Verleihung an Rudolf von Wetzlar zur Wehr, indem sie sich auf ein Privileg Ludwigs des Bayern berief. Karl IV. verfügte noch über Restbestände an Wald nördlich des Mains, wie die Genehmigung für Ulrich von Hanau zur Rodung von 50 Morgen Wiesen nahe der Nidda im Jahr 1414 belegt.

Die systematische Verringerung der königlichen Waldbestände durch Verleihungen, lokale Regelungen und Verpfändungen offenbart einen umfassenderen Trend königlicher Finanznot und der Fragmentierung der Reichsgewalt. Der König, der auf Mittel oder politische

Unterstützung angewiesen war, veräußerte nach und nach wertvolle Güter und Rechte, was zu einem komplexen Mosaik von Eigentums- und Nutzungsrechten führte. Dieser Prozess untergrub letztlich die Kohärenz des königlichen Waldsystems und ebnete den Weg für lokale Mächte, wie die Stadt Frankfurt, diese Güter zu erwerben. Der erfolgreiche Widerstand der Stadt gegen bestimmte Verleihungen unterstreicht zudem die wachsende Selbstbehauptung und Macht der städtischen Zentren gegenüber königlichen Prärogativen.

Um die chronologische Entwicklung und die beteiligten Akteure übersichtlich darzustellen, wird die folgende Tabelle die wichtigsten Ereignisse und Persönlichkeiten zusammenfassen.

<u>Jahr/Zeitraum</u>	<u>Ereignis/Persönlichkeit</u>	<u>Bedeutung</u>
Mitte 9. Jh.	Lorscher Reichsurbar dokumentiert <i>forestarii</i> und Forstzahlungen.	Frühester Nachweis der Verbindung zwischen Frankfurt und dem angrenzenden Waldgebiet sowie der königlichen Forstverwaltung.
794	Aufenthalt Karls des Großen in Frankfurt.	Wälder um Frankfurt spielten wahrscheinlich erstmals als Jagdrevier eine Rolle.
817	Ludwig der Fromme erwirbt <i>silva communis</i> Rechte.	Zeigt die Ausdehnung königlicher Nutzungsrechte in Waldgebieten.
834	Hof Langen geht an Kloster Lorsch.	Führt zu Grenzstreitigkeiten und Definitionen, die die Beziehung zu Trebur und Frankfurt verdeutlichen.
977	Otto II. bestätigt Salvatorstift-Dotation, erwähnt <i>foresto Trieich</i> .	Erster direkter Quellenbeleg für den Forst Dreieich, noch im engeren Fiskus-Sinn.
1069	Heinrich IV. verwendet <i>nemoris Trieich in nostro quoque wildbanno</i> .	Bedeutet eine Ausdehnung des Begriffs „Dreieich“ auf ein größeres Gebiet, verbunden mit dem Wildbann.
Salische Zeit (Heinrich III.)	Einrichtung des Wildbanns Dreieich.	Konsolidierung von Forstgebieten um Frankfurt, Trebur, Dieburg; Beginn der Territorialität durch Forsthoheit über privatem Grund.

<u>Jahr/Zeitraum</u>	<u>Ereignis/Persönlichkeit</u>	<u>Bedeutung</u>
1128	Lothar von Süpplingenburg vergibt 7 Mansen im <i>banno foresti nostri</i> an Konrad von Hagen.	Zeigt die Verleihung von Rechten innerhalb des Wildbanns an Ministeriale.
1193	Heinrich VI. gewährt Holzrechte an Sachsenhäuser Hospital; nimmt Forstmansus aus.	Verdeutlicht die fortgesetzte Vergabe von Nutzungsrechten und die Existenz königlicher Forstgüter.
1221	Friedrich II. gewährt Weiderechte an Deutschordensbrüder.	Weitere Vergabe von Nutzungsrechten im königlichen Wald.
1235	Heinrich (VII.) gewährt Holz für Frankfurter Brückenreparatur.	Hinweis auf verbleibende königliche Waldreste nördlich des Mains.
1282	Rudolf von Habsburg verbietet <i>forestarii</i> , Holzholen zu behindern.	Zeigt die fortgesetzte administrative Rolle des <i>Schultheißen</i> und die Existenz von <i>forestarii</i> .
Frühes 14. Jh.	Schaffung eines eigenen Forstamtes.	Reaktion auf die Verpfändung des <i>Schultheißenamtes</i> und Versuch, die Forstverwaltung zu professionalisieren.
1312	Wigand von Büches zum <i>magister forestarius</i> ernannt.	Formalisierung der Leitung des Königsforstes.
1317	Ludwig der Bayer überträgt Königsforstverwaltung an Philipp von Falkenstein.	Zeigt die Vergabe der Forstverwaltung an mächtige Adlige.
1338	<i>Wildbannweistum</i> durch Ludwig den Bayer verkündet.	Wertvollste Quelle zur Verfassung des Wildbanns Dreieich, dokumentiert alte Rechtsverhältnisse.
1366	Siegfried zum Paradies löst kaiserliche Verpfändungen ein.	Beginn des strategischen Erwerbs von königlichen Waldrechten durch Frankfurter Bürger.
1372	Stadt Frankfurt kauft Verpfändungen.	Entscheidender Schritt zur Konsolidierung des Frankfurter Stadtwaldes und zur städtischen Territorialbildung.

<u>Jahr/Zeitraum</u>	<u>Ereignis/Persönlichkeit</u>	<u>Bedeutung</u>
Nach Karls IV. Tod	Erinnerung an alte Rechtsverhältnisse verblasst, Reich scheitert an Rückkauf.	Endgültiger Verlust der königlichen Kontrolle über die verpfändeten Waldgebiete an die Stadt Frankfurt.
1452	Teilnahme des <i>Schultheißen</i> am <i>Forstgericht</i> wird Formsache.	Symbolisiert den vollständigen Verlust des realen Einflusses des königlichen Amtmanns im Wildbann.

IV. Der Erwerb von Waldbesitz durch die Stadt Frankfurt

Verpfändung, Einlösung und strategischer Stadterwerb

Unter Kaiser Karl IV. wurden die verbleibenden königlichen Waldgebiete um Frankfurt, deren Wert durch frühere Verleihungen bereits gemindert war, wiederholt an verschiedene Parteien verpfändet, um Gelder zu beschaffen. Durch langwierige Verhandlungen gelang es dem Frankfurter Bürger Siegfried zum Paradies im Jahr 1366, die kaiserlichen Pfandschaften Ulrichs III. von Hanau einzulösen, zu denen der „Buchwald“, der „Forst“ und das „Forstamt“ gehörten.

Die wiederholte Verpfändung königlicher Wälder unter Karl IV. signalisiert eine Verschiebung von der direkten königlichen Verwaltung hin zu einem Finanzinstrument, was die zunehmende finanzielle Notlage des Reiches widerspiegelt. Die Einlösung dieser Pfandschaften durch einen Privatbürger, Siegfried zum Paradies, und dessen anschließende Übertragung dieser Rechte an die Stadt verdeutlichen die wachsende Finanzkraft und das strategische Geschick der städtischen Zentren. Frankfurt erkannte den langfristigen Wert dieser Güter, auch wenn das Reich sie als kurzfristige Sicherheiten betrachtete. Dies markiert einen entscheidenden Moment, in dem wirtschaftliche Macht (der Reichtum der Stadt) direkt in territorialen Gewinn umgesetzt wurde, ein Schlüsselmerkmal der spätmittelalterlichen Stadtentwicklung und der Konsolidierung städtischer Autonomie. Die Stadt nutzte die Schwäche des Reiches, um ihre eigene Position zu stärken und wichtige Ressourcen zu sichern.

Kauf durch die Stadt und der entstehende „Stadtwald“

Nur sechs Jahre später, im Jahr 1372, erwarb die Stadt Frankfurt mit kaiserlicher Zustimmung diese eingelösten Pfandschaften von Siegfried zum Paradies. Das Verkaufsdokument nannte drei Teile: „Buchwald“, „Forst“ und „Lehen“, die zusammen die Reste des Dreieich-Waldes darstellten, der seit mindestens karolingischer Zeit von Frankfurt aus verwaltet worden war. Der neu erworbene Stadtwald erstreckte sich im Süden noch fast bis zur ehemaligen Fiskusgrenze. Allerdings waren umfangreiche Gebiete entlang des Mainufers durch Rodungen verloren gegangen, und die Bildung von Gemarkungsgrenzen ehemaliger Fiskalorte im Osten und Westen hatte die Größe des Waldes ebenfalls reduziert.

Anfänglich besaß die Stadt nicht das volle Verfügungsrecht über diesen Waldbesitz, da er mit dem Rückkaufsrecht des Reiches belastet war. Auch nach 1372 erteilte Karl IV. weiterhin Weidrechte (z.B. an Siegfried zum Paradies), und die Rodungen der Stadt blieben der kaiserlichen Genehmigung unterworfen.

Der Erwerb des Waldes durch Frankfurt stellt einen entscheidenden Schritt in der Entwicklung der Stadt zu einer Territorialmacht dar, die wesentliche Ressourcen sicherte und ihr Hinterland konsolidierte. Das anfängliche Beharren des Reiches auf Rückkaufsrechten und die Notwendigkeit kaiserlicher Genehmigung für Rodungen verdeutlichen jedoch die komplexe, vielschichtige Natur von Eigentum und Souveränität im Mittelalter. Es handelte sich nicht um eine sofortige, absolute Übertragung, sondern um einen allmählichen Prozess, der die fortbestehenden, wenn auch geschwächten, Ansprüche des Reiches widerspiegelte. Die Gestaltung der Grenzen des Stadtwaldes (im Süden bis zur Fiskusgrenze reichend, aber anderswo reduziert) zeigt, wie historische Verwaltungseinheiten und praktische Landnutzung (Rodungen) das endgültige territoriale Ergebnis beeinflussten und eine neue städtische Domäne aus fragmentierten königlichen Besitztümern schufen.

Verblassen der kaiserlichen Ansprüche

Nach dem Tod Karls IV. verblasste die Erinnerung an die ursprünglichen Rechtsverhältnisse allmählich. Entscheidend war, dass das Reich nie die Rückkaufsumme von 8800 Gulden für den Wald und das gleichzeitig vom Rat erworbene *Schultheißenamt* aufbringen konnte. Folglich verblieben die Waldgebiete südlich des Mains, die seit mindestens karolingischer Zeit von Frankfurt aus verwaltet worden waren, dauerhaft bei der Stadt.

Das Scheitern des Reiches, den Wald zurückzukaufen, verbunden mit dem Verblassen der Erinnerung an ältere Rechte, kennzeichnet die praktische und rechtliche Endgültigkeit der Kontrolle Frankfurts über diese vitalen Ressourcen. Dieses Ereignis markiert einen entscheidenden Moment in der Machtverschiebung vom fernen, finanziell angeschlagenen Reich hin zur aufstrebenden, wirtschaftlich starken Stadt. Die Beibehaltung des *Schultheißenamtes* durch die Stadt neben dem Wald unterstreicht Frankfurts Konsolidierung sowohl der administrativen als auch der territorialen Autorität. Dies war ein wesentlicher Schritt zur Selbstverwaltung und zum Status Frankfurts als Freie Reichsstadt, da es nun die volle Kontrolle über seine lebenswichtigen Ressourcen und die damit verbundene Verwaltung besaß.

Schlussfolgerung: Erbe und langfristige Auswirkungen

Die historische Analyse des Verhältnisses zwischen Frankfurt und der Dreieich offenbart tiefgreifende Transformationen in der Waldverwaltung und im Eigentum. Sie reicht von einem karolingischen Fiskuswald, der für den direkten königlichen Wirtschaftsnutzen verwaltet wurde, über die Etablierung eines salischen Wildbanns, der eine breitere königliche Souveränität (primär Jagd) durch loyale Ministeriale geltend machte, bis hin zur Fragmentierung der königlichen Kontrolle infolge finanzieller Schwäche und des Aufstiegs

lokaler Mächte. Dies gipfelte im strategischen Erwerb wesentlicher Waldreste durch die Stadt Frankfurt.

Diese historische Entwicklung verdeutlicht das komplexe Zusammenspiel von königlicher Autorität, lokalen Machtstrukturen, wirtschaftlichen Imperativen und rechtlicher Evolution im mittelalterlichen Deutschland. Die „Dreieich“ blieb keine statische Einheit, sondern entwickelte sich zu einem vielschichtigen Geflecht aus sich wandelnden Rechten und Besitzverhältnissen. Diese Entwicklungen trugen letztlich maßgeblich zum Aufstieg der städtischen Territorialität und zum Niedergang der direkten Reichsgewalt zugunsten zunehmend autonomer lokaler Einheiten bei. Sie prägten die historische Landschaft und die rechtlichen Strukturen der Region über Jahrhunderte hinweg. Die Fähigkeit der Stadt Frankfurt, sich in diesem komplexen Machtgefüge durchzusetzen und entscheidende Ressourcen zu sichern, war ein grundlegender Faktor für ihre spätere Entwicklung zu einer bedeutenden Freien Reichsstadt.